

Referent Bürgermeister Martini: Das königl. Decret Nr. 14 lautet:

„Decret an die Stände,

eine mit dem herzogl. sächsischen Staatsministerium zu Meiningen verabredete Uebereinkunft über die Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten seitens der herzogl. Regierung betreffend.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anfüge A eine mit dem herzogl. sächsischen Staatsministerium zu Meiningen unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung verabredete Uebereinkunft, die Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten seitens der herzogl. Regierung betreffend, nebst einer Erläuterung unter ☉ zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 10. November 1885.

Albert.

Hermann von Kostig-Wallwig.“

Das königl. Decret Nr. 15 ist gleichlautend, nur daß als vertragschließender Theil die herzogl. Regierung zu Gotha erwähnt ist.

Ähnliche Vereinbarungen, wie die vorliegenden, haben bereits im Jahre 1882 mit der großherzogl. Regierung zu Sachsen-Weimar und im Jahre 1884 mit der herzogl. Regierung zu Sachsen-Altenburg stattgefunden. Beide Decrete beziehen sich auf den Fall der Einlieferung jugendlicher Personen auf Grund des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, also solcher Personen, welche im 12. bis 18. Lebensjahre stehen. Der Vertrag mit Sachsen-Meiningen bezieht sich außerdem noch auf solche Correctionäre, welche auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuches einzuliefern sind, die also das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. In Frage kommen die Correctionsanstalt zu Sachsenburg, die Correctionsanstalt von Waldheim und die Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf. Die Verträge selbst sind gleichlautend mit Ausnahme der Abweichungen, welche in dem Vertrage mit der Sachsen-Meiningenschen Regierung und zwar in den §§ 1, 4, 6, 10 und 11 wegen solcher Sträflinge sich nothwendig gemacht haben, welche auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuches einzuliefern sind. In räumlicher Beziehung steht nach der Versicherung der Regierung dem Abschlusse dieser Vereinbarungen keinerlei Bedenken entgegen. Nach dem Etat der Zuschüsse haben in der That auch die einzelnen Anstalten, insbesondere die Correctionsanstalt zu Waldheim und die Strafanstalt zu Sachsenburg theils gegen den Voretat, theils gegen das Jahr 1882 einen nicht unerheblichen Rückgang im Bestande der Sträflinge zu verzeichnen. Auch steht nach den seither gemachten Erfahrungen keineswegs zu befürchten, daß diesen Anstalten aus den thüringischen Herzogthümern eine große Anzahl Sträflinge zugeführt werden wird; denn aus Weimar

wurden seit 1882 nur 6 und aus Altenburg sind seit 1884 überhaupt gar keine Sträflinge eingeliefert worden. Auch in finanzieller Beziehung stehen der Abschließung dieser Verträge keinerlei Bedenken entgegen. Nach § 2 hat jede der vertragschließenden Regierungen pro Tag und Kopf der Aufzunehmenden einen Beitrag von 1 Mark 50 Pf. zu bezahlen und zwar mit Ausschluß der besonderen Kosten, welche nach §§ 7, 9, 11 und 12 dieser Uebereinkunft erwachsen können bei dem Transport von einer Anstalt in die andere, für die Transportkosten aus der Anstalt und sonstige Nebenkosten. Nach dem Etat berechnen sich die Verpflegungskosten für Beköstigung, Bekleidung, Reinigung und Gesundheitspflege in Sachsenburg auf 377 Mark, in Bräunsdorf auf 390 Mark 17 Pf., in Waldheim auf 364 Mark 50 Pf.; mithin durchschnittlich jährlich für den Sträfling auf 377 Mark 25 Pf. Der Jahresbetrag der von den Herzogthümern Gotha und Meiningen für einen Sträfling zu bezahlenden Beiträge beläuft sich auf 547 Mark 50 Pf. Es bleiben also für jeden Sträfling noch 175 Mark 25 Pf. als Beitrag für die allgemeinen, sogenannten Generalkosten übrig, welche dadurch vollständig gedeckt erscheinen. Beiden Verträgen ist eine zweijährige Kündigungsfrist vorbehalten und also auch in dieser Beziehung erscheint der Abschluß derselben vollständig unbedenklich. Die Zweite Kammer hat in ihrer zehnten öffentlichen Sitzung am 27. v. M. zu beiden Verträgen einstimmig ihre Zustimmung ertheilt und Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dasselbe zu thun, also zu der mit der herzogl. sächs. Regierung zu Gotha und zu Meiningen unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung verabredeten Uebereinkunft, die Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten seitens der herzogl. Regierungen betreffend, Zustimmung zu ertheilen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über die beiden königl. Decrete 14 und 15 gemeinschaftlich. Verlangt Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall. Ich kann also zur Fragestellung übergehen. Ich frage die Kammer:

„ob dieselbe den mittels der königl. Decrete Nr 14 und 15 zur Genehmigung den Ständen vorgelegten Uebereinkommen mit der herzogl. Regierung zu Meiningen und zu Gotha ihre Genehmigung ertheilt?“

Einstimmig: Ja.

Und da es sich allerdings um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, so frage ich die Kammer:

„ob sie dem gefaßten Beschlusse gemäß sich gegenüber der königl. Staatsregierung